

## Studie Data Retention Executive Summary

Die Studie behandelt die am 13. April 2006 veröffentlichte und bis 15. September 2007 umzusetzende Data Retention Richtlinie („Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Vorratsspeicherung von Daten, die bei der Bereitstellung öffentlich zugänglicher elektronischer Kommunikationsdienste oder öffentlicher Kommunikationsnetze erzeugt oder verarbeitet werden“, 2006/24/EG).

### A. Regelungsbereich

Data Retention (Vorratsdatenspeicherung) bedeutet die Speicherung von Telekommunikations- und Internetdaten zum Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung schwerer Straftaten. Die Richtlinie soll vor allem den Sicherheitsbehörden die Möglichkeit bieten, auf diese Daten zugreifen zu können. Zur Bereitstellung dieser Informationen werden Unternehmen verpflichtet, die Kommunikationsdienste in der Öffentlichkeit anbieten bzw öffentlich zugängliche Kommunikationsnetze betreiben, also Telefongesellschaften und Internet-Provider.

### B. Geltende Rechtslage

Nach der geltenden Rechtslage dürfen diese Unternehmen Verkehrsdaten nach Beendigung der Verbindung nicht speichern, es sei denn, sie benötigen diese Daten zu Verrechnungszwecken. Die Dauer dieser Speicherung ist mit sechs Monaten begrenzt (Einspruchsfrist von Rechnungen).

### C. Rechtslage nach der Data Retention Richtlinie

#### 1. Es sind **Verkehrs- und Standortdaten** zu speichern.

- Verkehrsdaten sind „Daten, die zum Zwecke der Weiterleitung einer Nachricht an ein Kommunikationsnetz oder zum Zwecke der Fakturierung dieses Vorganges verarbeitet werden“ (§ 92 Abs 3 Z 4 TKG).
- **Standortdaten** sind Daten, „die in einem Kommunikationsnetz verarbeitet werden und die den geografischen Standort der Telekommunikationsendeinrichtung eines Nutzers eines öffentlichen Kommunikationsdienstes angeben“ (§ 92 Abs 3 Z 6).

Nicht umfasst sind **Inhaltsdaten** (Inhalte des Telekommunikationsvorganges, zB Text einer e-mail).

Im einzelnen sind Daten zu speichern, die erforderlich sind zur

- Rückverfolgung und Identifizierung der Quelle einer Nachricht
- Identifizierung des Adressaten einer Nachricht
- Bestimmung der Art einer Nachrichtenübermittlung
- Bestimmung von Datum, Uhrzeit und Dauer einer Nachrichtenübermittlung
- Bestimmung der Endeinrichtung oder der vorgeblichen Endeinrichtung von Benutzern
- Bestimmung des Standortes mobiler Geräte

3. Die **Speicherdauer** beträgt mindestens 6 Monaten und höchstens 24 Monate. Die konkrete Festlegung obliegt den Mitgliedstaaten. Es können mittels nationaler Gesetze Ausnahmen vorgesehen werden, die allerdings gemeldet werden müssen. Zu prüfen hat die Kommission in diesem Zusammenhang, ob sie ein Mittel zur willkürlichen Diskriminierung oder eine verschleierte Beschränkung des Handels darstellen und somit das Funktionieren des Binnenmarktes behindern.

4. **Kostenersatz** wird den Mitgliedstaaten überlassen.

5. Die **Umsetzung** der Richtlinie in den Mitgliedstaaten hat bis 15. September 2007 zu erfolgen. Es besteht aber die Möglichkeit (von der Österreich Gebrauch macht), diese Frist für die Bereiche Internetzugang, Internet-Telefonie und Internet-E-Mail bis zum 15. März 2009 auszudehnen.

6. Die (Umsetzung der) Richtlinie bringt eine Reihe von **Problemen** mit sich, vor allem:

- Unklare Definitionen: was ist eine „schwere Straftat“? welche Unternehmen sind erfasst?
- Eingriff in Grund- und Menschenrechte
- Umgehungsmöglichkeiten (insbesondere bei anonymen Endgeräten)
- Wie muss die Bereitstellung der Daten erfolgen?